



Personalrat
an Grundschulen
beim Schulamt
für den Kreis Gütersloh

Ausgabe Oktober 2023

In dieser Ausgabe:

1. **Handlungskonzept Unterrichtsversorgung**
 - a. Seiteneinstieg – Wer kann sich bewerben?
 - b. Voraussetzungslose Teilzeit
 - c. Schnellere Entfristung möglich?
2. **Termine & Fristen**
3. **Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz – Nutzen Sie den QR-Code!**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die weibliche Personalform!

Ihr Personalrats-INFO-Team:

Susanne Haase
Verena Tubbesing
Ann-Kathrin Wehrmann

☎ 05241/47127
☎ 05241/5241406
☎ 0521/9151175

1. Handlungskonzept Unterrichtsversorgung

Schul- und Bildungsministerin Dorothee Feller hat ein Handlungskonzept zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung vorgelegt, das Maßnahmen enthält, die kurz-, mittel- und langfristig wirken sollen. Das Handlungskonzept will alle personalwirtschaftlichen und dienstrechtlichen Bereiche in den Blick nehmen und gliedert sich in drei Bereiche:

- Lehrerausbildung und Lehrereinstellung
- Wertschätzung und Entlastung
- Dienstrecht

In diesem Info möchten wir Sie über den Seiteneinstieg, die voraussetzungslose Teilzeit und über die Möglichkeit einer schnelleren Entfristung informieren.

Das vollständige Handlungskonzept können Sie im Internet nachlesen:
<https://schulministerium.nrw/handlungskonzept-unterrichtsversorgung>

a. Seiteneinstieg – Wer kann sich bewerben?

In allen Einstellungsverfahren ist der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten: Grundsätzlich werden nur ausgebildete Lehrkräfte mit einem lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und erfolgreich abgelegter Staatsprüfung zum Ende des Vorbereitungsdienstes in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Sollten in einigen Regionen oder für einzelne Schulen keine ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können die Schulen auch Personen ohne entsprechende Lehrerausbildung auswählen, wenn sie einen nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss für das ausgeschriebene Fach nachweisen können und die Schulen sie für geeignet halten.

Diese Seiteneinsteigerinnen sollen den Schulen dabei helfen, den hohen Lehrerbedarf zu decken und Unterrichtsausfall zu vermeiden. Damit der Start in die neue Tätigkeit gelingt, erhalten alle Seiteneinsteigerinnen eine berufsbegleitende Qualifizierung, in der ihnen die pädagogischen Grundlagen des Grundschullehrers vermittelt werden. Voraussetzung für den Seiteneinstieg ist, dass die Schule ihre Stellenausschreibung für den Seiteneinstieg öffnet.

Grundsätzlich sind **drei Wege** für Seiteneinsteigerinnen in der Grundschule zu unterscheiden:

1. **Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nach OBAS** (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung im Lehramt Grundschule)

Welche Personen können sich auf diese Stellen bewerben?

- 1.1 Bewerbende mit einem nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss (Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern) einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln oder einem Masterabschluss einer Fachhochschule

Zugangsvoraussetzungen:

- nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss in einem der ausgeschriebenen Fächer (oder die Studien- und Prüfungsleistungen des Hochschulabschlusses decken die wesentlichen Inhalte des ausgeschriebenen Faches ab)
- mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder mindestens zweijährige Kinderbetreuungszeit nach Abschluss des Hochschulstudiums
- für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche deutsche Sprachkenntnisse
- positive Prognose über den Ausbildungserfolg im Einvernehmen mit einer Vertretung aus dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) im Rahmen des Auswahlgesprächs

- 1.2 Bereits im Schuldienst tätige Personen in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis (z. B. Lehrkräfte, die bereits die Unterrichtserlaubnis für ein Fach haben), wenn:
- sie noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben
 - sie seit mindestens zwei Jahren in einer vergleichbaren Tätigkeit an öffentlichen Schulen des Landes als Lehrkraft tätig sind
 - die Voraussetzungen (siehe 1.1) erfüllt sind
 - die Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint
- 1.3 Bewerbende mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss:
- Studienabsolventinnen (Master of Education oder Erste Staatsprüfung) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Lehramtsanwärterinnen, die vor oder zum 01.05.2023 ihren Vorbereitungsdienst im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen haben und sich nicht bereits im Prüfungsverfahren befinden. (Bisherige Zeiten im Vorbereitungsdienst werden nicht angerechnet.)

Zugangsvoraussetzung:

- Der lehramtsbezogene Hochschulabschluss muss mindestens ein Fach umfassen, das einem Ausbildungsfach des Lehramtes an Grundschulen entspricht. (Besonderheit Sachunterricht: Die fachwissenschaftlichen Studienleistungen müssen die beiden Teilbereiche Natur- und Gesellschaftswissenschaften beinhalten.)

An den Grundschulen und Studienseminaren soll im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule erfolgen, wobei die Ausbildung obligatorisch in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik und einem weiteren Fach stattfinden muss. Während sich das erste Fach unmittelbar aus dem vorliegenden Studienabschluss ergeben muss, wird das zweite Fach durch die Auswahlkommission nach Neigung der Bewerbenden festgelegt. Die Schulleitung benennt in jedem Fach eine schulische Ausbilderin. Für die Ausbildungsarbeit erhält die Schule zwei Anrechnungstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

Am Ende der in der Regel 24-monatigen Ausbildung erwerben die Seiteneinsteigerinnen mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule. Damit sind diese Seiteneinsteigerinnen den „grundständig“ ausgebildeten Lehrkräften gleichgestellt. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis (abgeschlossene Ausbildung mit Studium und Referendariat, gesundheitliche Eignung, qualifiziertes Führungszeugnis, 42. Lebensjahr noch nicht vollendet). Liegen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, erfolgt eine Einstellung im Tarifbeschäftigungsverhältnis.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS sind Personen, die bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden haben. Gleiches gilt für Bewerberinnen, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst (OBAS) für Hochschulabsolventinnen und -absolventen“ auf der Internetseite des Schulministeriums.

2. Pädagogische Einführung (PE):

Zugangsvoraussetzung:

- nicht lehramtsbezogener Studienabschluss (Bachelor oder Master oder entsprechende Abschlüsse) einer Universität oder einer Fachhochschule in einem ausgeschriebenen Fach (nur Kunst, Musik, Sport und Englisch möglich)

Die Seiteneinsteigerinnen absolvieren eine einjährige Pädagogische Einführung und erwerben damit eine Unterrichtserlaubnis für das der Einstellung zu Grunde liegende Fach (Kunst, Musik, Sport oder Englisch), jedoch keine Lehramtsbefähigung.

Zur Einarbeitung der Seiteneinsteigerin wird in der Schule eine erfahrene Lehrerin (möglichst einvernehmlich) bestimmt, die für die Dauer der Begleitung eine Anrechnungsstunde erhält. Während der Pädagogischen Einführung finden im Seminar Grundschule am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) überfachliche und fachliche Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung und zur Professionalisierung statt.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Pädagogischen Einführung werden die Seiteneinsteigerinnen ins unbefristete Angestelltenverhältnis übernommen. Die Eingruppierung und Vergütung der Lehrkräfte erfolgen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Verbeamtung ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie in der Handreichung „Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen“ auf der Internetseite des Schulministeriums.

3. Andere Lehrämter

Kolleginnen mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe I und II können sich ebenfalls auf Stellenausschreibungen an Grundschulen bewerben, wenn diese auch für andere Lehrämter geöffnet sind.

Eine Einstellung dieses Personenkreises ist nunmehr auch ohne grundschulrelevantes Fach möglich. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, zu Beginn der Tätigkeit an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Grundschuldidaktik im Umfang von 60 Wochenstunden im Verlauf eines Schulhalbjahres teilzunehmen. Die laufbahnrechtlichen Besonderheiten können Sie unter www.leo.nrw.de nachlesen.

b. Voraussetzungslose Teilzeit

Die Umsetzung des Handlungskonzepts zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW hat auch im Kreis Gütersloh erste Auswirkungen auf dienstrechtliche Maßnahmen, insbesondere bei ersten Ablehnungen von Teilzeitanträgen aus dienstlichen Gründen. Dies sorgt für Unruhe bei vielen Kolleginnen und Kollegen.

Die Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit, d. h. Anträge der Lehrkräfte auf Teilzeitbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit familiären Gründen stehen (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen), werden nun erheblich strenger geprüft und in der Konsequenz öfter abgelehnt.

Das Antragsformular wurde geändert. Schulleitungen müssen in ihrer Stellungnahme wie bisher ihr Einverständnis zum Antrag geben, nun jedoch gleichzeitig eine hinreichende Unterrichtsversorgung bestätigen.

Das Ministerium wurde darauf hingewiesen, dass die Ablehnung voraussetzungsloser Teilzeit viele Lehrkräfte an ihre Grenzen bringen wird und ein Ausfall durch gesundheitliche Probleme absehbar ist.

Melden Sie sich gerne bei Ihrem Personalrat, wenn Sie Fragen und Unterstützungsgesuche zu diesem Thema haben. Wir empfehlen dennoch, Ihren Teilzeitantrag auf jeden Fall wie bisher zu stellen.

c. Schnelle Entfristung möglich?

An den Grundschulen ist der Lehrkräftemangel besonders hoch. Ohne die Unterstützung von Seiteneinsteigerinnen geht es nicht. Das MSB (Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW) erklärt in seinem Handlungskonzept zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung, dass Personen, die an Schulen in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis bereits als Lehrkraft unterrichten, die Möglichkeit eröffnet wird, einen Antrag auf Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis (Tarifbeschäftigungsverhältnis) zu stellen.

Voraussetzungen:

- mindestens ein Bachelorabschluss einer Hochschule oder anderer vergleichbarer Hochschulabschluss
- Unterrichtserfahrungen von mindestens drei Jahren im Umfang von mindestens einer halben Stelle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren
- Prüfung der Eignung für die Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis durch Schulaufsicht und Schulleitung
- Personalbedarf kann nicht anders gedeckt werden
- im Haushalt stehen Stellen zur Verfügung

Der Antrag ist auf dem Dienstweg (über die Schulleitung) an das Schulamt zu richten. Es besteht dabei weder ein Anspruch auf Übernahme noch ein Anspruch auf Erhöhung der Stundenzahl. Eine Verbeamtung ist nicht möglich. Eine Entfristung von Bewerberinnen, die eine Staatsprüfung nicht bestanden haben, ist nicht möglich.

Die Maßnahme ist auf zwei Jahre bis zum 30.04.2025 befristet.

Wichtig zu beachten: Momentan gibt die Bezirksregierung Detmold keine entsprechenden Stellen frei. Bei Änderungen informieren wir erneut.

Quellen: www.schulministerium.nrw – www.lois.nrw.de – www.ines.nrw.de – Jährlicher Einstellungserlass „Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in der Zeit vom 02.02.2023 bis einschl. 01.02.2024“ vom 14.04.2023

2. Termine & Fristen

Antrag auf Versetzung zum 01.08.2024 innerhalb von NRW	bis zum 30.11.2023
Antrag auf Versetzung zum 01.08.2024 in ein anderes Bundesland (für alle Bundesländer möglich)	bis zum 10.01.2024
Antrag auf Versetzung zum 01.02.2025 in ein anderes Bundesland (nur für Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen möglich)	bis zum 30.06.2024
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung	mind. 6 Monate vorher (Achtung: neues Antragsformular)
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell	mind. 6 Monate vorher (Beginn zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres)
Verlängerung von Teilzeit/Beurlaubung	mind. 6 Monate vor Ablauf

Versetzungsanträge sind online unter www.oliver.nrw.de zu stellen. Der Papierbeleg muss danach innerhalb von sieben Tagen auf dem Dienstweg nachgereicht werden. Anträge, die nur als Papierbeleg geschickt werden, sollen von den Dienststellen zurückgeschickt werden, wenn kein Online-Antrag gestellt worden ist.

Bei der Rückkehr aus der Elternzeit gelten besondere Fristen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.oliver.nrw.de.

Wichtig: Bei Versetzungswünschen innerhalb des Kreises Gütersloh sollten Sie sich zusätzlich direkt beim Schulamt melden. Außerdem empfiehlt es sich, den zuständigen Personalrat bei allen beabsichtigten Versetzungen zu informieren und um Unterstützung zu bitten.

Alle Erlasse, Hinweise und Rechtsgrundlagen sind auf der im Text angegebenen Webseite nachzulesen.

3. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- a) Öffnen Sie www.kreis-guetersloh.de ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift **“Personalrats Info - Ausgaben hier“**.

- b) Über diesen QR-Code:

